Satzung

zur

1. Änderung

des

Bebauungsplanes

"Westlich des Deutschpfädchens"

Ortsgemeinde St. Sebastian

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 09.05.2017

Satzungsexemplar

§ 1 Gesetzliche Grundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBI. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBI. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
- 15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung:
- 16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat St. Sebastian am <u>09.03.2017</u> die <u>1. Änderung</u> des Bebauungsplanes

"Westlich des Deutschpfädchens"

als Satzung.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Das Plangebiet wird im Nordosten von der bestehenden Bebauung entlang der "Eichendorffstraße", im Nordwesten vom verlängerten "Mülheimer Weg" und im Südosten vom verlängerten "Deutschpfädchen" begrenzt, wobei entlang des verlängerten "Deutschpfädchens" die Grundstücke südlich der bestehenden Bebauung "Schillerstraße 17 und 19" mit einbezogen werden. Die südwestliche Abgrenzung des Gebiets orientiert sich an der geplanten Umgehungsstraße, der Rheindörfer Straße, nach dem aktuellen Planungsstand vom Dezember 2010. Das Gebiet schließt sich im Bereich des "Mülheimer Wegs" nahtlos an das bisherige Neubaugebiet "Am Kaltenengerser Weg I" an.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 2 der Gemarkung St. Sebastian betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Außerdem enthalten ein städtebaulicher Vertrag bzw. dessen Änderung Regelungen zu den <u>externen Ausgleichsflächen</u> zu dem Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanänderung. Es handelt sich um folgende Flurstücke in der Gemarkung St. Sebastian:

Flur 14, Nr. 163/1, 954 qm

Flur 14, Nr. 166/1, 1662 qm

Flur 14, Nr. 165/1, 722 qm

Der städtebauliche Vertrag bzw. dessen Änderung enthalten darüber hinaus Regelungen zu einer erforderlichen <u>Ersatzzahlung</u> für die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, welche durch die Kompensationsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Baugebiets nicht ausgeglichen werden können.

§ 4

Bestandteile, Begründung

Bestandteile der Satzung sind:

a) Die "Änderung des städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" vom 03.03./07.03./08.03.2017 zum "Städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" zur Ursprungsplanung vom 08.03./09.03.2016.

Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Mit der in § 10 Abs. 3 BauGB vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Mit ihr treten die entgegenstehenden Regelungen der Ursprungsplanung hinsichtlich der externen Ausgleichsflächen außer Kraft.

Anlagen:

- Übersichtsplan
- "Städtebaulicher Vertrag über die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zur Ursprungsplanung" vom 08.03./09.03.2016
- Änderung des v.g. "Städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" zur Ursprungsplanung vom 03.03./07.03./08.03.2017

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein.

Das für die Bebauungsplanänderung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

St. Sebastian, 10.03.2017

Ortsgemeinde St. Sepastian

Marco Seidl

Ortsbürgern eister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 09.05.2017 im amtlichen Bekanntmachungsorgan "Blick aktuell" der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr.19/2017).

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

Tb. 4.1 - Bauleitplanung -

Kathrin Schmidt